

Kooperationsvertrag
“Austria, Diplomacy and International Affairs”
Visiting Programme to Austria
for Permanent Representatives to the United Nations

abgeschlossen zwischen

dem **Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, in der Folge kurz BMEIA,**

vertreten durch [REDACTED] und

der **Diplomatischen Akademie Wien, in der Folge kurz DA,**

vertreten durch [REDACTED], wie folgt:

1. Vertragsgegenstand

Die DA unterstützt das BMEIA bei der organisatorischen Abwicklung des hochkarätigen Besuchsprogramms nach Österreich für Ständige Vertreter und Ständige Vertreterinnen bei den Vereinten Nationen. Insbesondere übernimmt die DA die Buchung von Flügen und Hotels, Organisation, Begleitung und Betreuung von Exkursionen, Restaurantreservierungen, Betreuung von Programmteilnehmenden und weitere organisatorische Maßnahmen, die bei der Vorbereitung und Durchführung des Programmes erforderlich sind. Die DA übernimmt zudem auf Anweisung durch das BMEIA Vertragsabschlüsse mit Dritten sowie die dazugehörigen Rechnungsbegleichungen (z.B. für Hotels und Flüge), die der DA nach Legung der abschließenden Gesamtrechnung vom BMEIA refundiert werden.

Bei der Reiseorganisation ist von der DA zu beachten, dass ausschließlich Flüge der Klasse „Economy“ gebucht werden, wobei der günstigste zumutbare Weg zu wählen ist. Hotels sollen den modernen Wirtschaftsstandort Österreich repräsentieren. In Wien sollen sie aus logistischen Gründen in Nähe des BMEIA liegen. Weiters hat sich die DA an der BMEIA-Beschaffungsrichtlinie 2018, die diesem Vertrag beigeschlossen ist, zu orientieren.

Das Logo beider Partner wird auf sämtlichen Kommunikationsmitteln im Zusammenhang mit dem Programm sichtbar platziert.

2. Programmablauf

Das Programm wird im Jahr 2026 mit einem Durchgang abgewickelt, welcher von **Sonntag, 22. März 2026 (Anreisetag) bis Freitag, 27. März 2026 (Abreisetag)** stattfinden soll. Ein Programmauftakt wird für **22. März 2026**, eine Abschlussveranstaltung für **26. März 2026** in Aussicht genommen.

Die Liste der Teilnehmenden wird vom BMEIA nach Möglichkeit acht Wochen vor Beginn des Programms an die DA übermittelt. DA wird eine spätere Bekanntgabe berücksichtigen ohne Gewähr auf Verfügbarkeit von Flügen und Hotel.

3. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und endet mit **31.12.2026**, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

4. Entgelt

Für sämtliche auf Grund dieses Vertrages von der DA zu erbringenden Leistungen, einschließlich aller ihr hierbei für Sach- und Personalaufwand erwachsenden Kosten und Barauslagen, erhält die DA ein pauschales Entgelt von Euro **20.800,-**, ausgenommen eventuelle Kosten der zur Erfüllung dieses Vertrages notwendigen Dienstreisen, die gesondert zu vergüten sind.

Diese Beträge enthalten keine Umsatzsteuer, da beide Vertragsteile davon ausgehen, dass es sich bei dem Entgelt um einen nicht steuerbaren Umsatz iSd § 1 UStG 1994 handelt. Sollte dessen ungeachtet USt-Pflicht bestehen, so versteht sich das oben angeführte Entgelt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5. Auslagenersatz

Weiters refundiert das BMEIA der DA die bei Erbringung der vertraglichen Leistungen gemäß Punkt 1. getätigten Auslagen gegen Vorlage einer ordnungsgemäßen, vollständigen und detailliert aufgegliederten Abrechnung unter Anschluss sämtlicher bezughabender Belege in elektronischer Form. Dabei handelt es sich insbesondere, aber nicht ausschließlich, um Auslagen für Flugbuchungen, Hotelbuchungen, Verpflegung (Empfänge, Restaurants, etc.), Versicherung der Teilnehmer, Zugtickets, Flughafentransfer, Taxi, Exkursions-Eintritte, Ausgaben für Kulturveranstaltungen etc.

6. Zahlungsbedingungen und -fristen

6.1 Bestimmungen zur Anzahlung

Die Bezahlung des Entgeltes gemäß Punkt 4. sowie des Auslagenersatzes gemäß Punkt 5. erfolgt nach Maßgabe des folgenden Zahlungsplanes: Das BMEIA bezahlt an die DA bis spätestens zwei Wochen nach Vertragsabschluss einen Auslagenvorschuss in Höhe von **€ 80.000.-**.

6.2. Bestimmungen im Falle einer Stornierung

6.2.1 Sollte das BMEIA das Programm (oder unter Punkt 1. genannte Teile davon) ab einem Zeitpunkt von sieben Wochen bis zum Programmstart, aus Gründen, die nicht von der DA zu vertreten sind, stornieren, wird die DA von dem unter Punkt 4. genannten pauschalen Entgelt einen Anteil von **€ 5.200,-** nicht refundieren.

Sollte das BMEIA das Programm (oder unter Punkt 1. genannte Teile davon) ab einem Zeitpunkt von vier Wochen bis zum Programmstart, aus Gründen, die nicht von der DA zu vertreten sind, stornieren, wird die DA von dem unter Punkt 4. genannten pauschalen Entgelt **€ 10.400,-** nicht refundieren.

Sollte das BMEIA das Programm (oder unter Punkt 1. genannte Teile davon) ab einem Zeitpunkt von zwei Wochen bis zum Programmstart, aus Gründen, die nicht von der DA zu vertreten sind, stornieren, wird die DA von dem unter Punkt 4. genannten pauschalen Entgelt **€ 15.600,-** nicht refundieren.

6.2.2. Des Weiteren wird die DA im Falle einer Stornierung von Seiten des BMEIA dem BMEIA jene unter Punkt 5. genannten Auslagen (bzw. etwaige Stornierungsgebühren) in Rechnung stellen, die die DA bis zu diesem Zeitpunkt getätigt hat.

6.2.3 Sollte die DA im Falle höherer Gewalt außerstande sein, die unter Punkt 1. genannten Leistungen (oder Teile davon) zu erbringen, gelten die Stornierungsfristen und entsprechenden Refundierungssummen aus Punkt 6.2.1 und 6.2.2.

6.2.4 Im Falle einer Stornierung haben die Vertragsparteien einander unmittelbar zu informieren. Eine Stornierung muss in schriftlicher Form getätigt werden (Email, Fax oder postalisch).

6.3 Bestimmungen zur Abrechnung

6.3.1. Die detaillierte Abrechnung ist von der DA jeweils innerhalb von längstens acht Wochen nach Beendigung des Durchgangs unter Anschluss sämtlicher bezughabender Belege an das BMEIA zu legen. Sie hat den Anforderungen der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 IKTKonG, der e-Rechnungsverordnung (z.B. Übermittlung der Lieferantenummer und Auftragsreferenz) sowie des § 1 E-Rechnung-UStV in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen.

6.3.2. Das vertraglich vereinbarte Entgelt der DA gemäß Punkt 4 wird frühestens fällig, sobald sie

6.3.3. eine inhaltlich richtige und vollständige e-Rechnung ausgestellt und übermittelt hat,

6.3.4. bei der Endabrechnung sämtliche Beilagen, die für die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der e-Rechnung erforderlich sind, in elektronischer Form übermittelt oder zur Verfügung gestellt hat (z.B. als Anhang zur e-Rechnung oder per E-Mail oder in einem Portal des Rechnungsausstellers) oder in Papierform (bei größerem Umfang) vorgelegt hat und

6.3.5. die übermittelten Unterlagen nach Punkten 6.3.1. und 6.3.2 (e-Rechnung samt Beilagen) vom Rechnungs- bzw. Leistungsempfänger als sachlich und rechnerisch richtig anerkannt wurden.

6.3.6. Sollte sich aus der Abrechnung des Auslagenvorschusses ein ausreichendes Guthaben ergeben, ist das Entgelt gem. Punkt 4. damit zu verrechnen. Andernfalls ist das Entgelt bzw. der Entgeltrest innerhalb von zwei Wochen ab Anerkennung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Abrechnung an die DA zu überweisen.

6.3.7. Ein sich aus der Abrechnung der Vorschusszahlungen zugunsten des BMEIA ergebendes Guthaben ist nach Wahl des BMEIA binnen acht Wochen nach Beendigung jedes Durchganges zurückzuüberweisen oder auf die Vorschusszahlung für den nächsten Durchgang anzurechnen.

6.3.8. Ein sich aus der Abrechnung des Vorschusses aushaftender Betrag ist längstens binnen zwei Wochen nach Anerkennung der Abrechnung an die DA zu überweisen.

7. Sonstiges

7.1. Die Partner verpflichten sich, bei der Abwicklung dieser Vereinbarung die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten der Partner erfolgt lediglich zur Erfüllung dieser Vereinbarung gem. Art. 6 Abs. 2 lit. b DSGVO.

7.2. Die Partner nehmen zur Kenntnis, dass eine proaktive Veröffentlichung der gegenständlichen Vereinbarung oder Teilen dieser auf data.gv.at oder deren Herausgabe an Dritte im Rahmen der Bestimmungen des mit 01. September 2025 in Kraft getretenen Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) geboten sein kann.

8. Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so lässt dies die übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung gilt jeweils als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck so nahekommt, wie dies im Rahmen des gesetzlich Zulässigen möglich ist.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Abrede, vom Schriftlichkeitserfordernis abgehen zu wollen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden verlieren mit Unterfertigung dieses Vertrages ihre Rechtsverbindlichkeit.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für jeden Vertragsteil bestimmt ist.

Es gilt österreichisches Recht, als Gerichtsstand wird das für Wien - Innere Stadt jeweils sachlich zuständige Gericht vereinbart.

[Redacted Signature]

[Redacted Signature]

[Redacted Signature]

[Redacted Signature]

Beilage 1 – BMEIA-Beschaffungsrichtlinie 2018 (Auszug)

- Bis zu einem Auftragswert von **EUR 1.500,-- (netto)** sind (un)verbindliche Preisauskünfte/Angebote von **mindestens 1 Anbieter** einzuholen. Wenn die Einholung aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen **nicht zweckmäßig** ist, kann davon abgesehen werden, allerdings sind die Gründe dafür festzuhalten.
- Bis zu einem Auftragswert von **EUR 7.000,-- (netto)** sind (un)verbindliche Preisauskünfte/Angebote von **mindestens 2 Anbietern** einzuholen. Wenn die Einholung aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen **nicht zweckmäßig** ist, kann davon abgesehen werden. Auch hier sind die Gründe festzuhalten.
- Ab einem Auftragswert von **EUR 7.000,-- (netto)** müssen (un)verbindliche Preisauskünfte/Angebote von **mindestens 3 Unternehmen** eingeholt werden.